

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALISIERUNG IN ORALCHIRURGIE

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. Mai 2005

Letzte Änderungen durch das Eidgenössische Departement des Innern zustimmend zur Kenntnis
genommen: 31. Mai 2007.

1. Basis

Der Fachzahnarzt* für Oralchirurgie steht als Konsiliarus im Gebiet der Oralchirurgie und Stomatologie zur Verfügung.

Grundlage für das vorliegende Reglement bildet die Weiterbildungsordnung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (nachfolgend „WBO SSO“ genannt).

2. Voraussetzungen zur Anmeldung

2.1. Weiterbildungsdauer

Die Nachdiplomausbildung dauert grundsätzlich drei Jahre in Vollzeitanstellung (vorbehalten Art. 18. WBO SSO). Sie erfolgt an einer akkreditierten Weiterbildungsstätte (2.2.) mit anerkanntem Programmleiter (2.3.) nach definiertem Programm (2.4.). Die Beurteilung der Anerkennung ausländischer Weiterbildungsperioden obliegt der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (Art. 17 WBO SSO).

2.2. Weiterbildungsstätten

Der Zentralausschuss überprüft periodisch oder bei Wechsel des Programmleiters die Weiterbildungsstätte. Er beurteilt die anrechenbaren Weiterbildungszeiten der einzelnen Weiterbildungsstätten.

2.3. Weiterbildungsprogrammleiter

Der verantwortliche Programmleiter der Nachdiplomausbildung in Oralchirurgie und Stomatologie

- muss in der Lage sein, die in Art. 2.4. erwähnte Lehrverantwortung zu übernehmen
- garantiert die regelmässige Durchführung von Lehrveranstaltungen und klinischen Veranstaltungen auf dem Nachdiplomniveau
- bestätigt am Schluss der Weiterbildung die theoretische und praktische, klinische Kompetenz des Bewerbers im Fachgebiet
- fördert die Forschungstätigkeit des Kandidaten und stimuliert die Publikation der Ergebnisse
- ist Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Kiefer- und Gesichtschirurgie.

2.4. Weiterbildungsprogramm

2.4.1. Weiterbildungsziele

- Vermittlung umfassender Kenntnisse in der Oralchirurgie und Stomatologie sowie in deren Grenzgebieten
- Beherrschung der klinischen Fertigkeiten in der Oralchirurgie und Stomatologie
- Förderung von ethischem und sozialem Verhalten
- Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber Patient und Berufskollegen

*Die nachfolgend benützten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für die Angehörigen beider Geschlechter.

2.4.2. Grundlagen

Die theoretische Weiterbildung basiert auf folgenden Schwerpunkten:

- Klinikinterne Weiterbildungsseminarien
- Literaturstudium
- Besuch von Fortbildungskursen

Dabei wird Arbeitswissen für die Klinik sowie Förderung der kritischen Evaluation der Literatur für die Forschungsarbeit und für die berufliche Kommunikation vermittelt. Die Lehrveranstaltungen sollen regelmässig während des ganzen akademischen Jahres abgehalten werden. Über die Lehrveranstaltungen (Seminare, Kurse, Reading Lists etc.) soll ein Plan vorliegen und Buch geführt werden. Die Lehrveranstaltungen können auch zentral offeriert werden.

Stoffkatalog

Allgemeines

1. Hygienemassnahmen in chirurgischer Praxis
2. Verhalten im OP
3. Umgang mit Überweisungen, Arztberichte, Gutachten
4. Fallvorstellungen
5. Wissenschaftliche Präsentation, mündlich und schriftlich
6. Risikopatienten, Monitoring, Reanimation
7. Pharmakologie der im zahnmedizinischen Bereich verwendeten Medikamente
8. Schmerzbehandlung, Möglichkeiten der Lokalanästhesie, Sedation, Prämedikation
9. Versicherungsfragen, Krankenversicherung, IV, UVG
10. Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich des ökonomischen Einsatzes der Mittel
11. Vertiefung der Ehrfurcht und der ethischen Haltung

Diagnostik: Befundaufnahme im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich

1. Integument, Hauteffloreszenzen im Gesicht
2. Neurologischer Status des N. facialis und N. trigeminus
3. Konturabweichungen, Fehlstellungen, Gesichtssymmetrien
4. Lymphknoten
5. Speicheldrüsen
6. Kieferhöhlen
7. Zahnstatus
8. Parodontalstatus
9. Schleimhauterkrankungen, diagnostische Möglichkeiten
10. Auswirkung von Allgemeinerkrankungen auf das Kausystem
11. Funktionsstörungen im Kausystem
12. Radiologische Beurteilung:
 - Zahnaufnahmen
 - Panoramaschichtaufnahmen
 - Schädelaufnahmen
 - Schädel CT

Therapie: ambulant, Lokalanästhesie

1. Zahnentfernungen
2. Infektbehandlung
3. Zahntransplantationen
4. Zahn- Anschlingungen
5. Wurzelspitzenresektionen
6. Zystektomie radikulärer Zysten
7. Zystostomien im Alveolarfortsatz zur Mund- und zur Kieferhöhle
8. Behandlung von Speichelretentionszysten
9. Entfernung peripherer Speichelsteine
10. Weichteilkorrekturen, konventionell, Laser

11. Behandlung dentogener Sinusitiden, Verschluss von MAV
12. Schleimhautbiopsien bei gutartigen Veränderungen
13. Knochenkorrekturen des Alveolarfortsatzes
14. Knochenbiopsien
15. Implantationen (Implantatchirurgie)
16. Zahntraumatologie, Reposition von Zähnen, Schienungen
17. Wundversorgungen
18. Behandlung von Alveolarfortsatzfrakturen
19. Funktionsstörungen von Muskulatur und Kiefergelenk, konservativ
20. Umgang mit antikoagulierten Patienten
21. Umgang mit immunsupprimierten Patienten
22. Umgang mit Radiotherapie-Patienten
23. Komplikationen aller obiger Behandlungen

2.4.3. Klinik

Der Schwerpunkt des Curriculums liegt in der klinischen Weiterbildung, so dass der Kandidat die Fähigkeit erlangt

1. mit Anamnese und Befundaufnahme Diagnosen zu stellen und Behandlungspläne zu erarbeiten,
2. die fachspezifischen Therapien durchzuführen und die Resultate kritisch zu bewerten,
3. sich durch Reevaluation und Weiterbetreuung früher behandelter Fälle eine Langzeiterfahrung anzueignen.

2.4.4. Forschung

Dem Kandidat soll Gelegenheit zur Forschung geboten werden.

2.4.5. Unterricht

Der Kandidat soll während seinem Weiterbildungsprogramm Lehrerfahrungen sammeln.

2.4.6. Fortbildung

Dem Kandidaten muss in angemessener Weise die Möglichkeit zum Besuch von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen geboten werden.

3. Prüfungsverfahren

3.1. Unterlagen

Der Kandidat hat folgende Unterlagen gemäss Weiterbildungsordnung vorzulegen:

1. Curriculum vitae sowie eidgenössisches Diplom als Zahnarzt oder gleichwertiges ausländisches Diplom, sofern mit dem betreffenden Staat ein Gegenrecht besteht.
2. Bestätigung durch den Programmleiter über die reglementarische Weiterbildungsdauer von drei Jahren gemäss Art. 2.1. und unter Berücksichtigung von Art. 18 der WBO SSO (Mindestdauer von Weiterbildungsperioden).
3. Zwei Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Oralchirurgie und Stomatologie, davon mindestens eine als Originalarbeit. Als Publikation gilt auch eine Übersichtsarbeit oder ein Fallbericht. Die Dissertation kann als Publikation gelten, sofern sie sich mit einem Thema aus dem Fachgebiet befasst. Der Kandidat muss die Arbeiten selbst verfasst haben und sollte Erstautor sein. Voraussetzung für alle Publikationen ist ein "Peer Review". Die Arbeit muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen „accepted for publication“ sein.
4. Dokumentation (Operationsberichte, Bildmaterial, Röntgenbilder, Modelle etc.) über die oralchirurgische Behandlung von 10 Patienten nach Vorgaben des Programmleiters. Die Hälfte der

Fälle muss eine Beobachtungsdauer von mindestens einem Jahr umfassen. Vorzugsweise sollte die Dokumentation digital (PDF-Dokument) eingereicht werden.

5. Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäss Gebührenreglement der SSO.

3.2. Zulassung zur Prüfung

Bewerbungen für die Spezialisierung in Oralchirurgie sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Sekretariat der SSOS einzureichen. Das Eingabedatum wird jeweils in der Schweizer Monatsschrift für Zahnmedizin sowie auf der SSOS-Homepage bekannt gegeben.

Das SSOS-Sekretariat prüft die eingereichten Dokumente. Bei ungenügender Dokumentation erhält der Kandidat eine einmalige Frist zur Einreichung von Ergänzungen. Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist der SSO mitzuteilen, welche diese unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit dem Bewerber eröffnet.

3.3. Prüfungsverfahren

Wird die Dokumentation akzeptiert, so findet die Prüfung in Form eines Kolloquiums über die vorgelegten Dokumentationsfälle sowie über andere Themen aus dem Fachgebiet statt. Die Einladung zum Kolloquium erfolgt mindestens drei Wochen vor der Prüfung.

Das Resultat ist der SSO mitzuteilen, welche dieses unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit dem Kandidaten eröffnet.

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Fachärzte für Kiefer- und Gesichtschirurgie (FMH) können den Fachzahnarzt für Oralchirurgie erwerben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Nachweis von mindestens 1¹/₂ Jahren Weiterbildung in Oralchirurgie an einer akkreditierten oralchirurgischen Weiterbildungsstätte in der Schweiz;
- (2) Bestehen der Prüfung gemäss dem Reglement über die Spezialisierung in Oralchirurgie.

Lehrstuhlinhaber des Fachgebietes (Oralchirurgie sowie Kiefer- und Gesichtschirurgie) sind vom Prüfungsverfahren befreit.

4. Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Zentralausschuss SSOS/SGKG und dem Vorstand SSO per 1. Januar 2007 in Kraft. Das bisher gültige Reglement wird damit aufgehoben. Für KandidatInnen, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, gilt noch das bisherige Reglement, längstens jedoch bis 31. Dezember 2012.

Fachärzte für Kiefer- und Gesichtschirurgie (FMH), die ihre Weiterbildung an einer akkreditierten Weiterbildungsstätte in der Schweiz erworben haben, können mit einem Nachweis ihrer oralchirurgischen Ausbildung gemäss den Richtlinien FMH/SGKG dem Zentralausschuss SGKG/FMH zu Händen der SSO bis spätestens 31. Dezember 2010 den Eintrag ins Spezialistenregister Oralchirurgie beantragen. Ab 2011 kann der Fachzahnarzttitel nur noch gemäss den Bestimmungen nach Ziff. 3.3 Abs. 4 erworben werden.

5. Reglementsänderungen

Reglementsänderungen bedürfen eines Beschlusses der SSOS sowie der Genehmigung durch den Vorstand der SSO. Die Änderungen werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text die Übersetzung. Stimmen beide Texte nicht überein, so ist der deutsche Text massgebend.

Fassung gemäss Vorstandsbeschluss SSOS vom 16. September 2009; Genehmigung durch den SSO-Vorstand am 1. Oktober 2009.